

VEREIN FÜR ANLÄSSE
UND BEGEGNUNGEN



Statuten

Verein 60PLUS Widnau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen "Verein 60PLUS Widnau" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich in Widnau.

Art. 2:

Zweck und Aufgabe:

- Ideelle und finanzielle Unterstützung von Angeboten in der Altersarbeit
- Organisation von Anlässen zum Thema Alter / Gesundheit / Vorsorge
- Förderung der Selbsthilfe unter Seniorinnen und Senioren
- Förderung der ehrenamtlichen Altersarbeit

II. Mitgliedschaft

Art. 3:

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Gönnermitgliedern

Art. 4

Mitglied ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres
- b) bei Tod
- c) durch Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

III. Organisation

Art. 6:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 7:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung von Datum, Zeitpunkt, Ort, Traktanden und Anträgen. Die Einladung erfolgt schriftlich, elektronisch oder durch Publikation auf der Homepage der Politischen Gemeinde Widnau. Die Mitglieder können dem Vorstand bis zehn Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen. Die Anträge werden an der Versammlung bekannt gegeben. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

Art. 8

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- c) Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresbericht und Bericht der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassungen über Anträge
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Art. 9

An der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

b) Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei bis maximal acht weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Die Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- a) Einberufen der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereiten der Geschäfte und Wahlen
- c) Erstellen des Jahresberichts, der Rechnung und des Budgets
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Erstellen des Aktivitätenprogramms und Beschluss über die laufende Vereinstätigkeit

c) Revisionsstelle

Art. 11

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Geschäftsführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von öffentlich-rechtlichen Korporationen
- c) Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- d) Vergabungen, Vermächtnisse, Trauerspenden und andere Zuwendungen

Art. 13.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit an der Mitgliederversammlung. Ein allfälliges Reinvermögen geht an gemeinnützige Organisationen, zweckbestimmt für Altersarbeit in Widnau, bestimmt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

VI. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 30. März 2011 vollständig und wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. August 2021 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Patrick Dürr

Evelyne Frei